

Satzung

zur Vergütung der in Nebentätigkeit wahrgenommenen Aufgaben im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung sowie zur Vergütung von Lehraufträgen in der Weiterbildung der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl

vom 11.05.2016

Nach § 46 Abs. 6 Satz 2 und § 56 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Hochschule Kehl am 11. Mai 2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Höhe der Vergütung der Lehrtätigkeiten, die von Professoren der Hochschule Kehl - Hochschule für öffentliche Verwaltung - in der Weiterbildung in Nebentätigkeit wahrgenommen werden und welche über die in der Rechtsverordnung nach § 44 Abs. 4 LHG festgelegte Lehrverpflichtung hinausgehen (§ 46 Abs. 6 LHG). Darüber hinaus regelt die Satzung die Vergütung von Lehraufträgen, die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erteilt werden.

§ 2 Art und Höhe der Honorare

- (1) Die Honorare für eine Unterrichtseinheit von 45 Minuten können bis zu 200,00 Euro betragen. Es können grundsätzlich maximal 8 Unterrichtseinheiten je Tag vergütet werden.
- (2) Die genaue Höhe der Vergütung richtet sich nach der für jede einzelne Weiterbildungsmaßnahme im Vorfeld zu erstellende kostendeckende Kalkulation. Sie wird maßgeblich durch die Auslastung der jeweiligen Weiterbildungsmaßnahme bestimmt. Bei der Festlegung der Vergütung sind insbesondere das Fach, der Schwierigkeitsgrad, die erforderliche Vor- und Nachbereitung, die Bedeutung der Lehrveranstaltung, die Nachfrage und die örtlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Lehrvergütung darf nur aus Einnahmen aus Weiterbildungsangeboten bezahlt werden.
- (4) Es können maximal 65 % der Einnahmen einer Veranstaltung als Honorare ausbezahlt werden.

- (5) Durch die Honorare sind alle mit der Lehrtätigkeit verbundenen Aufgaben abgegolten, insbesondere die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie individuelle Anleitungen.
- (6) Fahrt- und Übernachtungskosten werden für Mitarbeitende der Hochschule bei Veranstaltungen am Ort der Hochschule nicht, für alle anderen nach Maßgabe der landesreisekostenrechtlichen Regelungen erstattet.
- (7) Die Festlegung der Honorare erfolgt durch das Rektorat in Absprache mit der für die Weiterbildung zuständigen Professorin bzw. dem Professor.
- (8) Die Kostenkalkulation erfolgt für die jeweilige Weiterbildungsmaßnahme im Vorfeld der Ausschreibung. Sie berücksichtigt insbesondere die festgelegte Höchst- und Mindestteilnehmerzahl. Die Teilnehmerzahl sollte 20 nicht über- und 5 nicht unterschreiten. Wird die im Vorfeld festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, entscheidet das Rektorat in Absprache mit der für Weiterbildung zuständigen Professorin bzw. dem Professor über die Durchführung der Weiterbildungsmaßnahme.
- (9) Sämtliche unter § 2 genannten Honorare gelten in Art und Höhe gleichermaßen sowohl für die Professoren der Hochschule Kehl, die diese Tätigkeit als Nebentätigkeit ausüben, als auch für externe Lehrbeauftragte (§ 56 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz LHG).
- (10) Die Art und Höhe der Vergütung werden jeweils einzelvertraglich festgelegt.

§ 3

Entstehen der Ansprüche auf Honorare und Fälligkeit

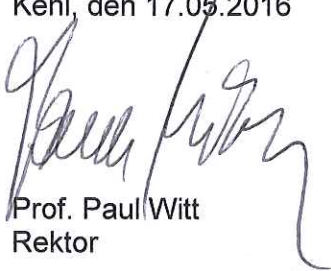
Sämtliche Ansprüche auf die unter § 2 genannten Honorare entstehen, wenn die Weiterbildungsmaßnahme stattfindet, und werden mit deren Abschluss fällig. Bei mehrmonatigen Veranstaltungen können einzelne Module gesondert abgerechnet oder im Einzelfall Abschlagszahlungen gewährt werden.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kehl, den 17.05.2016


Prof. Paul Witt
Rektor

Aushang vom 18. Mai 2016
bis 7. Juni 2016
zuständig: 